

Assistance-Leistungen (Klausel U0389)

Stand 04/2023

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Dokument umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

Mitversichert sind die unter A) bis C) angeführten Informations- bzw. Organisationsleistungen.

Die Organisation bzw. Abwicklung der Assistance-Leistungen übernimmt der Assistance-Partner der ÖBV. Dieser ist über die auf der Notfallkarte angeführten Notfallnummer zu erreichen. Jede versicherte Person erhält eine eigene Notfallkarte mit dem Mitgliedsschein.

Es ist zu beachten, dass zur Alarmierung professioneller Erst-Helfer (z.B. Rettung, Polizei, Feuerwehr) zuvor der jeweilige Notruf (z.B. Euronotruf 112) zu kontaktieren ist, da aus juristischen Gründen die Organisation der Erstrettung/-versorgung nicht über den ÖBV Assistance-Partner erfolgen kann.

Der ÖBV Assistance-Partner stellt die aktuell gültige Anspruchsberechtigung fest und entscheidet über die Notwendigkeit der Durchführung der versicherten Leistungen.

Kein Anspruch auf Kostenübernahme bzw. auf Kostenrückerstattung besteht, wenn eine andere als die vom Versicherer bestimmte Organisation beauftragt wird. Sollten Assistance-Leistungen ungerechtfertigt in Anspruch genommen werden, behält sich der Versicherer etwaige Regressforderungen vor.

Die Assistance-Leistungen bestehen aus verschiedenen Elementen:

A) Die 24-Stunden-Notfallnummer: Informations- bzw. Organisationsleistungen

Die Notfallnummer steht allen versicherten Personen für telefonische Auskünfte im Rahmen dieser Unfallversicherung zur Verfügung - nicht nur nach jedem Unfall, sondern auch in Fragen des vorbeugenden Unfallschutzes, insbesondere vor Reisen ins Ausland.

Informations- bzw. Organisationsleistungen
Informationen über medizinische Versorgungsmöglichkeiten vor Ort (Adressen, Telefonnummern und Ordinationszeiten): z.B. Ärzte, Fachärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser, nächstgelegene Apotheken inkl. Nacht- bzw. Wochenenddienste
Informationen über Notfalleinrichtungen z.B. Rettung, Polizei, Feuerwehr, Bergrettung, Vergiftungszentrale
Informationen über Impf- und Gesundheitsbestimmungen
Informationen über diplomatische und konsularische Vertretungen Österreichs
Organisation eines Dolmetschers für die erforderliche Sprache sowie Kostenübernahme bis EUR 1.000,- nach einem versicherten Unfall im Ausland
Organisation eines Rechtsanwalts sowie Kostenübernahme bis EUR 1.000,- nach einem versicherten Unfall im Ausland
Organisation von Beratungsleistungen in Österreich nach einem versicherten Unfall mit Dauerfolgen (Beratung im Hinblick auf familiäre, soziale und finanzielle Situation, Reintegration ins Berufsleben)

B) Organisation von Betreuungsleistungen nach einem Unfall/Notfall

Wenn nach einem Unfall/Notfall der versicherten Person die Notfallnummer kontaktiert wird, übernimmt der ÖBV Assistance-Partner die Organisation der Betreuungsleistungen. Zusätzlich werden auch die Kosten der Betreuungsleistungen bis zur Höhe übernommen, wie sie für die Leistungsbausteine Unfallkosten oder Unfallkosten Plus vereinbart wurden, wenn der Unfall außerhalb von Österreich passiert ist.

Organisation von	Kostenübernahme
<p>Heilbehandlung zur Behebung der Unfallfolgen nach ärztlicher Verordnung notwendige/r:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Behandlungen und Therapien > Heilbehelfe, Medikamente und Seren > Transport medizinisch notwendiger Medikamente und Seren, die nicht am Aufenthaltsort erhältlich und nicht ersetzbar sind 	<p>bei Unfall im Ausland</p>

<ul style="list-style-type: none"> > erstmalige Anschaffung eines Zahnersatzes > Reparatur festsitzender, nicht abnehmbarer Zahnersätze 	
<p>Rückholung Medizinisch begründeter oder ärztlich empfohlener Verletztentransport von dem Krankenhaus, in das die versicherte Person nach dem Unfall gebracht wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> > an den Wohnort der versicherten Person in Österreich bzw. > zu dem, dem österreichischen Wohnort nächstgelegenen Krankenhaus, <p>wenn der Unfall außerhalb des Wohnorts der versicherten Person stattgefunden hat. Bei einem tödlichen Unfall wird auch die Überführung des Toten zu dessen letzten Wohnort in Österreich bzw. dessen Bestattung im Ausland organisiert.</p>	<p>bei Unfall bzw. Todesfall durch Unfall im Ausland</p>
<p>Nottransport Ärztlich angeordneter Nottransport der im Ausland verunfallten oder akut erkrankten versicherten Person. Als Nottransport ist auch ein medizinisch erforderlicher Verlegungstransport in ein anderes Krankenhaus (im Ausland oder nach Österreich) zu sehen.</p>	<p>bei Unfall bzw. akuter Erkrankung im Ausland</p>
<p>Heimreise für versicherte mitreisende Ehepartner/Lebensgefährten Bei einem Nottransport oder einer Rückholung einer versicherten Person wird für den mitreisenden, im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner oder Lebensgefährten, der ebenfalls beim Versicherer unfallversichert ist, die Heimreise organisiert.</p>	<p>bei Unfall bzw. bei Nottransport auch aufgrund akuter Erkrankung weltweit</p>
<p>Heimreise bzw. Betreuung für mitreisende Minderjährige Für mitreisende Minderjährige, die nach einem Nottransport oder einer Rückholung bzw. einem unfallbedingtem stationärem Krankenhausaufenthalt einer versicherten Person unbetreut sind und weder durch die verunfallte, noch durch eine andere mitreisende Person versorgt werden können, wird die Betreuung vor Ort bzw. die Heimreise (nötigenfalls inklusive Begleitperson) organisiert.</p>	<p>bei Unfall bzw. bei Nottransport auch aufgrund akuter Erkrankung weltweit</p>
<p>Nachrichtenservice Benachrichtigung einer nahestehenden Person oder des Arbeitgebers, wenn die versicherte Person dazu nicht in der Lage ist (z.B. aufgrund eines Todesfalls, lebensbedrohenden Unfalls, finanzieller Notlage oder behördlicher Einschränkungen).</p>	<p>bei Unfall bzw. Notfall weltweit</p>

C) Organisation von Dienstleistungen im Haushalt nach einem Unfall

Wenn nach einem Unfall der versicherten Person die Notfallnummer kontaktiert wird, übernimmt der ÖBV Assistance-Partner die Organisation der Dienstleistungen im Haushalt.

Ersetzt werden die vom ÖBV Assistance-Partner organisierten Leistungen durch Professionisten bis zu EUR 100,- pro Tag für einen Zeitraum von max. 42 Tagen ab dem Unfalltag.

Wenn eine versicherte Person aufgrund von mehreren Unfällen Hilfeleistungen im Rahmen der Dienstleistungen im Haushalt in Anspruch nimmt, ist die Gesamtleistung pro Kalenderjahr und pro Vertrag mit 42 Tagen beschränkt.

Organisation von	Kostenübernahme
<p>Dienstleistungen im Haushalt nach</p> <ul style="list-style-type: none"> > unfallbedingtem, mindestens 24-stündigem stationärem Krankenhausaufenthalt > unfallbedingtem Knochenbruch oder Bänderriss <p>der versicherten Person, wenn weder die versicherte Person noch im gemeinsamen Haushalt lebende Personen nachweislich dazu in der Lage sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Haushaltshilfe > häusliche Pflege > Essensversorgung > Wohnungsreinigung > Wohnungssicherung > Kinderbetreuung > Haustierbetreuung > Nachhilfe für das verunfallte, versicherte Schulkind als Ersatz für den versäumten Unterricht 	<p>bei Unfall weltweit (Leistungen nur in Österreich)</p>

> unaufschiebbare Behördenwege

Diese Hilfeleistungen werden nur in Österreich übernommen. Eventuell anfallende, diese Begrenzung übersteigende Kosten sind vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

Die angeführten Leistungen können allerdings bereits ab dem Eintritt der Unfallfolgen in Anspruch genommen werden, wenn ein mindestens 24-stündiger unfallbedingter stationärer Spitalsaufenthalt mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Der Knochenbruch bzw. der vollständige Bänderriss muss unmittelbar nach dem Unfallereignis radiologisch dokumentiert und ärztlich behandelt werden. Der knöcherne Abriss einer Sehne sowie Knochenabsplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.